

1482

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend das Gesetz, womit das oberösterreichische Landwirt-
schaftskammergesetz abgeändert wird (O.ö. Landwirtschaftskammer-
gesetznovelle 1956).

(L - 107/1-XVIII -1956)

Die Kammerumlage für die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich wurde bisher immer durch die Finanzbehörden eingehoben. Diese Art der Einhebung soll auch weiterhin bestehen bleiben. Auf Grund der Landwirtschaftskammergesetznovelle 1955, LGBl.Nr. 74, ergeben sich für die Finanzbehörden gewisse verwaltungstechnische Schwierigkeiten, so daß die im Landwirtschaftskammergesetz vorgesehene Zustimmung des Bundes zur Einhebung der Kammerumlage durch die Finanzbehörden nicht erreicht werden konnte. Die Zustimmung kann nur dann erreicht werden, wenn den Finanzbehörden bei der Einhebung der Kammerumlage keine besondere Mehrarbeit bei der Vorschreibung und der Einhebung entsteht. Dies soll durch die nunmehrige Novelle sichergestellt werden.

Gleichzeitig soll die Landwirtschaftskammer die gesetzliche Ermächtigung erhalten, die Kammerumlage bis zum Zweifachen des Steuermeßbetrages einzuheben, ohne hierzu die Genehmigung der Landesregierung einholen zu müssen. Nach der bisherigen Gesetzeslage liegt diese Grenze beim Einfachen des Steuermeßbetrages. In den letzten Jahren ist aber der Aufwand der Landwirtschaftskammer, insbesondere der der Förderungsmaßnahmen derartig gestiegen, daß die Kammerumlage in einem erhöhten Ausmaß vorgeschrieben werden mußte. Die Landesregierung erteilte hierzu jeweils ihre Genehmigung. Es ist nicht anzunehmen, daß der Zweckaufwand eine wesentliche Einschränkung in der nächsten Zeit erfahren wird, so daß die Landesregierung jedes Jahr diese Genehmigung erteilen müßte. Die Höhe der Kammerumlage liegt derzeit ungefähr beim Eineinhalbfachen des Grundsteuermeßbetrages. Die allgemeine Höchstgrenze des Fünffachen des Grundsteuermeßbetrages bleibt erhalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I Z. 1:

Die vorgeschlagene Fassung beinhaltet gegenüber der bisherigen Fassung keinen sachlichen Unterschied. Es wird lediglich darauf Rücksicht genommen, daß im § 4 Abs. 1 Ausnahmen von der im § 3 lit. a festgesetzten Mitgliedschaft geschaffen werden.

Zu Artikel I Z. 2:

§ 4 regelt die Ausnahmen von der Mitgliedschaft. Die O.ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1955 sah in ihrem § 4 folgende Ausnahmen von der Mitgliedschaft vor:

"(1) Physische und juristische Personen gemäß § 3 lit. a sind von der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer ausgenommen, wenn ihre Grundsteuerpflicht durch einen Kleinstbetrieb begründet wird. Kleinstbetriebe sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Grund und Boden ein Ausmaß von zwei Hektar nicht erreicht, nicht aber gärtnerische und Fischereibetriebe.

(2) Physische Personen gemäß § 3 lit. a sind von der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer ausgenommen, wenn ihre Grundsteuerpflicht durch einen Kleinbetrieb begründet wird und sie einer gesetzlichen Interessenvertretung von Dienstnehmern angehören. Kleinbetriebe sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Grund und Boden ein Ausmaß von zwei Hektar oder mehr hat, aber fünf Hektar nicht erreicht, nicht aber gärtnerische und Fischereibetriebe."

Diese Differenzierung in der Mitgliedschaft ist aber das eigentliche Hindernis für die Einhebung der Kammerumlage durch die Finanzbehörden. Die Finanzbehörden sind nämlich mit ihrem

b.w.

komplizierten Apparat nicht in der Lage, aus den etwa hunderttausend Grundsteuerpflichtigen jene Personen auszusondern, die als Nichtmitglieder der Kammer keine Kammerumlage zu entrichten haben. Die Schwierigkeit liegt nicht so sehr in der Erfassung dieses Personenkreises, als darin, daß die Kammerumlage nicht als gesonderte Abgabe eingehoben werden kann, sondern zusammen mit dem Beitrag zur land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung und dem Beitrag zum Familienlastenausgleich einzuheben ist. Dazu kommt, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt die Arbeiten für die Hauptfeststellung der Einheitswerte nach dem Bewertungsgesetz 1955 bzw. nach dem Grundsteuergesetz 1955 anlaufen und die Kräfte der Finanzbehörden wenigstens zwei Jahre voll auslasten.

Langwierige Verhandlungen mit der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich und dem Bundesministerium für Finanzen haben nun zu dem Ergebnis geführt, daß es für die Finanzbehörden noch tragbar wäre, die Kammerumlage einzuheben, wenn grundsätzlich die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Kammerumlage bedingen würde und lediglich jene Grundsteuerpflichtigen von der Umlagepflicht ausgenommen wären, deren Grund und Boden ein bestimmtes Hektarausmaß nicht übersteigt. Andere, insbesondere persönliche Voraussetzungen als Kriterium für Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft festzustellen, würde eine Einhebung der Kammerumlagepflicht durch die Finanzbehörden unmöglich machen.

Nun ist aber insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen die Einhebung der Kammerumlage durch andere Behörden - sei es nun durch die Gemeinden, durch das Land oder durch die Landwirtschaftskammer selbst, nicht vertretbar. Der Einhebungsapparat müßte erst geschaffen werden und es müßte praktisch eine Arbeit gesondert geleistet werden, die bei Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen und nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten ohne wesentliche Mehrbelastung von den Finanzbehörden mitbewältigt werden kann.

Diesen Gegebenheiten trägt die Neufassung des § 4 Rechnung.

Demnach sollten physische und juristische Personen im Sinne des § 3 lit. a von der Mitgliedschaft zu der Landwirtschaftskammer ausgenommen sein, wenn ihre Grundsteuerpflicht durch einen Kleinbetrieb begründet wird. Kleinbetriebe in diesem Sinne sind landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 30 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 46 des Bewertungsgesetzes 1955, deren Grund und Boden ein Ausmaß von zwei Hektar nicht erreicht. Damit ist eine im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Einhebung der Grundsteuer eindeutige Grenze gezogen. Das Bewertungsgesetz unterscheidet nämlich in seinem § 29 folgende Arten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens:

1. Das landwirtschaftliche Vermögen,
2. das forstwirtschaftliche Vermögen,
3. das Weinbauvermögen,
4. das gärtnerische Vermögen,
5. das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen.

In den folgenden Paragraphen des Bewertungsgesetzes werden diese Begriffe eingehend definiert.

Zu den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinne obiger Z. 5 zählt § 50 des Bewertungsgesetzes 1955

- a) das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen,
- b) das Fischereirecht und das übrige der Fischerei gewidmete Vermögen,
- c) das der Bienenzucht gewidmete Vermögen (Imkereien).

Mit dieser Fassung des § 4 Abs. 1 ist erreicht, daß landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Grundaussmaß von weniger als zwei Hektar die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer und damit die Umlagepflicht nicht begründen, während Weinbaubetriebe, gärtnerische Betriebe, Fischerei- und Imkereibetriebe, auch wenn das Grundaussmaß zwei Hektar nicht erreicht, die Mitgliedschaft und die Umlagepflicht begründen. Dies trägt den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung, bietet eine gerechte Lösung für die Bestimmung der Nichtmitglieder und ermöglicht die Einhebung der Umlage durch die Finanzbehörden mit einem vertretbaren Verwal-

tungsaufwand. Es ist überdies erreicht, daß für die gärtnerischen Betriebe, die Fischereibetriebe und die sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne der obigen Definition die Kammerumlage ohne Schwierigkeit von den Finanzbehörden eingehoben werden kann.

Für die Finanzbehörden ist es derzeit ohne Einfluß auf die erforderliche Verwaltungsarbeit, bei welchem Grundaussmaß die Grenze zwischen Mitgliedschaft und Nichtmitgliedschaft gezogen wird. Die erforderliche Mehrarbeit wird mit täglich zwei bis drei Überstunden bei sämtlichen Bewertungsstellen aller Finanzämter Oberösterreichs in den nächsten sechs Wochen bewältigt werden können. Eine neuerliche Verschiebung dieser Grenze aber würde zur Folge haben, daß die Finanzbehörden die Einhebung der Kammerumlage unwiderruflich einstellen müßten. Das Gleiche müßte eintreten, wenn zu der einen Unterscheidung bezüglich des Grundaussmaßes noch weitere Unterscheidungen, etwa in den persönlichen Verhältnissen der Grundsteuerpflichtigen - wie dies bisher der Fall war - treten würden. Eine Zustimmung des Bundes zur Einhebung der Umlage kann daher aller Voraussicht nach - wenn auch nur widerstrebend - allenfalls erreicht werden, wenn die vorgeschlagene Regelung im § 4 Abs.1 Gesetzeskraft erlangt.

Zu Artikel I Z. 3:

Um den angestrebten Zweck, die Abstimmung des Umlageverfahrens (auf die Gegebenheiten des finanzbehördlichen Einhebungsverfahrens, herbeizuführen, wurde § 40, der die Kammerumlage regelt, vollkommen neu gefaßt.

Abs.1 normiert den Grundsatz, daß die Kammerumlage von den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer mit Ausnahme der Familienmitglieder im Sinne des § 3 lit. b zu entrichten ist.

Abs.2 regelt, im grundsätzlichen unverändert gegenüber der bisherigen Regelung, daß die Kammerumlage für die Mitglieder gemäß § 3 lit. a in einem Hundertsatz des Steuermeßbetrages der vom Mitglied zu entrichtenden Grundsteuer festzusetzen ist. Damit ist gleichzeitig festgelegt, daß in allen Fällen, in

denen eine Grundsteuer nicht zu entrichten ist; auch die Kammerumlage nicht zu entrichten ist. Für den Fall, daß in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach den Bestimmungen des Gesetzes mehrere Personen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, wurde festgelegt, daß die Kammerumlage nur einmal zu entrichten ist, daß aber die Mitglieder bezüglich der Kammerumlage Gesamtschuldner sind. Diese Lösung ist einerseits gerecht und entspricht andererseits den Grundsätzen, die für die Einhebung der Grundsteuer gelten.

Abs. 3 legt aus den oben dargelegten Gründen fest, daß die Zustimmung der Landesregierung erst dann erforderlich sein soll, wenn die Kammerumlage das Zweifache des Steuermeßbetrages übersteigen soll.

Abs. 4 bestimmt, unverändert gegenüber der bisherigen Regelung die Einhebungsbehörden.

Abs. 5: Da gemäß § 3 lit. a nicht der Verpächter als Eigentümer, sondern der Pächter Mitglied der Landwirtschaftskammer ist, müßte bezüglich der Einhebung der Kammerumlage eine Sonderregelung getroffen werden, weil die Grundsteuer grundsätzlich vom Eigentümer eingehoben wird. Gemäß Abs. 5 soll daher auch der Zuschlag zur Grundsteuer (die Kammerumlage) vom Verpächter eingehoben werden. Dem Verpächter wird allerdings ein Anspruch auf Ersatz durch den Pächter eingeräumt. Diese Regelung soll aber nicht ausschließen, daß Verpächter und Pächter diesbezüglich privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

Abs. 6: Diese Änderung ist im Hinblick darauf, daß die Genossenschaften keinen Reinertrag erzielen können, notwendig. Als Bemessungsgrundlage ist daher der steuerpflichtige Umsatz, der deshalb in einem geringeren Hundertsatz zu veranschlagen ist, festgelegt worden.

Abs. 7: Auch diese Bestimmung ist im grundsätzlichen gleich geblieben. Nur war nach der bisherigen Rechtslage die Kammerumlage in einem Hundertsatz des sozialversicherungspflichtigen Grundgehaltes festzusetzen. Diese Grundlage ist aber nicht eindeutig. Es wurde daher als Grundlage für den festzusetzen-

den Hundertsatz das einkommensteuerpflichtige Einkommen/aus dem die Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnis festgesetzt. Ferner war nach der bisherigen Regelung der Dienstgeber verpflichtet, die Kammerumlage einzubehalten und an die Landwirtschaftskammer abzuführen, es war aber nicht bestimmt, wer die Kammerumlage vorzuschreiben hat. Die jetzige Regelung sieht vor, daß die Kammerumlage von der Landwirtschaftskammer vorzuschreiben und einzuheben ist und verpflichtet den Dienstgeber, die Kammerumlage vom Entgelt einzubehalten und an die Landwirtschaftskammer abzuführen.

Abs. 8: Auch diese Regelung ist grundsätzlich unverändert, doch behebt sie den Mangel, daß bisher nicht geregelt war, nach welchem Verfahren die Umlage nach den Abs. 6 und 7 einzuheben ist. Es wurde nun festgelegt, daß sinngemäß die Bestimmungen des O.ö. Abgaben-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 45/1955, gelten sollen.

Zu Artikel II:

Jene Personen, deren Grundsteuerpflicht durch einen Kleinbetrieb im Ausmaß zwischen zwei und fünf Hektar begründet war und die einer gesetzlichen Interessenvertretung von Dienstnehmern angehören, wurden gemäß § 4 Abs. 2 der O.ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1955 von der Mitgliedschaft und damit auch von der Umlagepflicht und vom Wahlrecht bei den Landwirtschaftskammerwahlen im Oktober 1955 ausgenommen. Aus den oben angeführten eingehend dargelegten Gründen ist es aber notwendig, diese Personen wieder in die Mitgliedschaft zur Kammer einzubeziehen. Sie sind aber, weil sie ja im Oktober 1955 nicht gewählt haben, in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer nicht vertreten. Es ist daher billig, daß diesem Personenkreis eine Vertretung in der Vollversammlung gegeben wird. Eine solche Regelung ist aber nur auf die Dauer der derzeitigen Funktionsperiode der Vollversammlung, also praktisch bis zur nächsten Wahl notwendig, weil dann diese Personen auch wieder wahlberechtigt sind. Eine Ergänzungswahl auszuschreiben, ist verwaltungsökonomisch nicht vertretbar. Es liegt daher nahe, die der annähernden Stärke dieses

Personenkreises ^d // angemessene Vertretung in der Weise zu sichern, daß die Vollversammlung zwei Mitglieder zur Vertretung ~~dieses~~ Personenkreises in die Vollversammlung kooptiert, daß also für die Dauer dieser Funktionsperiode die Vollversammlung um zwei Mitglieder erweitert wird.

Zu Artikel III:

Die Wirksamkeit der Novelle 1956 muß mit 1. Jänner 1956 festgesetzt werden, da die Einhebung der Kammerumlage für das Jahr 1956 ansonsten in Frage gestellt ist.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, womit das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz abgeändert wird (O.ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1956), beschließen.

Linz, am 24. Februar 1956.

D i w o l d
Obmann

B l ö c h l
Berichterstatter

G e s e t z

VOM

womit das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz ab-
geändert wird (O.ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1956).

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.Nr. 13/1949, in der Fassung der O.ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1955, LGBl.Nr. 74, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3 lit.a hat zu lauten:

"a) soweit ihre Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs.1 nicht ausgeschlossen ist, alle physischen und juristischen Personen, die zur Entrichtung der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 1 Abs.2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl.Nr. 149) verpflichtet sind. Ist ein solcher Betrieb zur Gänze verpachtet, ist jedoch nicht der grundsteuerpflichtige Verpächter, sondern der Pächter Mitglied."

2. § 4 hat zu lauten:

"(1) Physische und juristische Personen gemäß § 3 lit.a sind von der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer ausgenommen, wenn ihre Grundsteuerpflicht durch einen Kleinbetrieb begründet wird. Kleinbetriebe sind die landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 30 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl.Nr. 148, und die forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 46 des Bewertungsgesetzes 1955, wenn Grund und Boden solcher Betriebe ein Ausmaß von zwei Hektar nicht erreicht. Für das Hektarausmaß ist der der Ermittlung des geltenden Grundsteuermeßbetrages zugrunde liegende Einheitswertbescheid maßgebend.

(2) Über die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer entscheidet im Zweifelsfalle die Landesregierung."

3. § 40 hat zu lauten:

"§ 40.

Kammerumlage.

(1) Die Kammerumlage ist von den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer mit Ausnahme der Familienmitglieder (§ 3 lit. b) zu entrichten.

(2) Für die Mitglieder gemäß § 3 lit. a ist die Kammerumlage gemäß § 39 Z. 1 in einem Hundertsatz des Steuermeßbetrages der von ihnen zu entrichtenden Grundsteuer (§ 18 des Grundsteuergesetzes 1955) festzusetzen. Sind in einem Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mehrere Personen aus dem Titel des § 3 lit. a Mitglieder der Landwirtschaftskammer, ist die Kammerumlage nur einmal zu entrichten; diese Mitglieder sind bezüglich der Kammerumlage Gesamtschuldner. Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlage gilt sinngemäß Abschnitt III des Grundsteuergesetzes 1955.

(3) Soll die Kammerumlage gemäß Abs. 2 das Zweifache des Steuermeßbetrages übersteigen, ist hiezu die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Die Kammerumlage darf jedoch das Fünffache des Steuermeßbetrages nicht übersteigen.

(4) Die Kammerumlage gemäß Abs. 2 ist vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen von den Finanzbehörden vorzuschreiben und einzuheben. Andernfalls erfolgt die Vorschreibung und Einhebung je nach Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entweder durch die Abgabeneinhebungsbehörden der Gemeinden oder durch die Abgabeneinhebungsbehörden des Landes. Hinsichtlich welcher Behörden dies zutrifft, hat die Landesregierung durch Verordnung festzustellen. Die Landwirtschaftskammer hat für die Vorschreibung und Einhebung dem Träger der einhebenden Behörde eine Einhebungsvergütung von vier von Hundert der eingehobenen Beträge zu entrichten.

(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 3 lit. a, daß der Pächter und nicht der grundsteuerpflichtige Verpächter Mitglied der Landwirtschaftskammer ist, ist die Kammerumlage vom Verpächter einzuheben. Sie ist jedoch vom Pächter dem Verpächter zu ersetzen, falls beide privatrechtlich nichts anderes vereinbaren.

(6) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 lit. b ist in einem Tausendstel des steuerpflichtigen Umsetzes im Ausmaß von fünf von Tausend festzusetzen und von der Landwirtschaftskammer vorzuschreiben und einzuheben.

(7) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 lit. c ist in einem Hundertstel ihres einkommensteuerpflichtigen Einkommens aus dem ihre Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnis im Ausmaß von fünf von Tausend bis eins von Hundert festzusetzen und von der Landwirtschaftskammer vorzuschreiben und einzuheben. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Kammerumlage über Verlangen der Landwirtschaftskammer vom Entgelt einzubehalten und an die Landwirtschaftskammer abzuführen.

(8) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 6 und 7 sind in der Beitragsordnung zu regeln, die von der Vollversammlung zu beschließen ist. Für das Verfahren in den Fällen der Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß die Bestimmungen des O. B. Abgaben-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 45/1955. Die Kammerumlage kann im Verwaltungswege eingebracht werden."

Artikel II.

Für die Dauer der gegewärtigen Funktionsperiode der Vollversammlung werden die Mitglieder gemäß § 3 lit. a, b und d von 33 Mitgliedern der Vollversammlung vertreten. Die beiden neu hinzugekommenen Mitglieder sind ~~von der~~ ^{zur} Vollversammlung in Ver-

b.w.

setzung jener Kammermitglieder zu kooptieren, deren Mitgliedschaft durch die Bestimmungen des Art. I Z. 2 neu begründet wurde.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1956 in Kraft.

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz neuerlich abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1961).

(L - 177/2 - XVIII)

Zufolge Ablauf der Funktionsperiode der Organe der O. ö. Landwirtschaftskammer finden im Herbst des Jahres 1961 Wahlen in die Landwirtschaftskammer statt. Um eine reibungslose Durchführung dieser Wahlen zu gewährleisten, ist in bestimmten Punkten eine Bereinigung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Ferner bedarf die Regelung der Kammerumlage für die Mitglieder der Landwirtschaftskammer gemäß § 3 lit. d des Gesetzes, das sind jene leitenden Angestellten, die nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer sind, einer Neuregelung.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen der Novelle folgendes zu bemerken:

Zu Z. 1: Bezüglich der Bestimmung des § 3 lit. c des Landwirtschaftskammergesetzes betreffend die Mitgliedschaft der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften könnte eine Auslegung vertreten werden, die vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Um der Belastung durch die Kammerumlage auszuweichen, könnte sich eine land- oder forstwirtschaftliche Genossenschaft auf den Standpunkt stellen, daß sie wegen des Umstandes, daß sie neben ihrer Tätigkeit auf land- oder forstwirtschaftlichem Gebiet noch eine Tätigkeit auf Grund einer Gewerbeberechtigung ausübt, nicht von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist und daß sie daher nach § 3 lit. c des Landwirtschaftskammergesetzes nicht nur bezüglich der gewerblichen Tätigkeit, sondern überhaupt aus der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer herausfällt. Tatsächlich ist das aber nicht der Fall. Auch eine physische Person kann auf Grund der von ihr ausgeübten Tätigkeiten mehreren Kammern als Mitglied angehören. Das gleiche gilt für eine juristische Person, wenn diese eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Tätigkeit ausübt und daneben eine Tätigkeit, die unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt. Um diesbezüglich jede Unklarheit zu beseitigen, ist es zweckmäßig, im § 3 lit. c leg. cit. die Worte „... sofern sie gemäß Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind“ zu streichen. Auch in den Landwirtschaftskammergesetzen der anderen Länder ist ein derartiger Zusatz nicht enthalten. Von den Ländern Tirol und Nieder-

österreich wurden erst am 1. Dezember 1960 die Landwirtschaftskammergesetze neu beschlossen. Im Landwirtschaftskammergesetz von Tirol lautet die diesbezügliche Bestimmung: „e) die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.“; im Bauernkammergesetz für Niederösterreich: „5.) land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von niederösterreichischen Landwirten und ihre Verbände.“

Zu Z. 2: § 33 Abs. 5 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes regelt zwar die Zusammensetzung der Wahlbehörden, bezeichnet aber nicht deren sachlichen Wirkungsbereich. Wie bei allen Wahlen erfordert es die Praxis, daß nicht jede Tätigkeit der Wahlbehörden auf Grund kollegialer Beschlußfassung der Wahlbehörde erfolgen muß. Die kollegiale Beschlußfassung ist vielmehr auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte müssen von den Wahlleitern besorgt werden. Ferner erfordert es die Praxis, daß den Wahlleitern die Möglichkeit gegeben wird, bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen. Auch die bisher geltende Wahlordnung, die als Verordnung in Durchführung des Gesetzes ergangen ist, hat Derartiges vorgesehen. Dieser Bestimmung fehlte jedoch bisher die gesetzliche Grundlage. Die Regelung ist vollinhaltlich dem § 8 Abs. 1 und dem § 15 Abs. 3 der Nationalratswahlordnung 1959, BGBI. Nr. 71, nachgebildet. Auch die Landtagswahlordnung und die Gemeindevahlordnung enthalten gleichlautende Bestimmungen.

Zu Z. 3: Die Neufassung des § 33 Abs. 6 soll klarstellen, daß die Hauptwahlbehörde beim Amt der Landesregierung, die Bezirkswahlbehörden bei den Bezirkshauptmannschaften und die Sprongelwahlbehörden bei den Gemeindeämtern (Magistraten) einzurichten sind. Das war auch bisher immer der Fall, aber im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen.

Zu Z. 4: Schon bisher hat die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammerwahlen bestimmt, daß jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat. Diese

Bestimmung ist sinnvoll, da ja die Landwirtschaftskammer eine Vereinigung von Personen ist. Es wäre daher abwegig, etwa für jeden selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb eine eigene Stimme zu gewähren. Wie bisher soll daher jedes Mitglied der Landwirtschaftskammer nur eine Stimme haben, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne des § 3 auf eine Person etwa mehrfach zutreffen. Für diesen Grundsatz schafft Z. 3 der Novelle nunmehr die gesetzliche Grundlage.

Zu Z. 5: Die bisherigen Bestimmungen des § 36 über die Wahlkosten und die Mitwirkung bei der Wahl sind nicht ausreichend und sollen den bisher geübten praktischen Erfordernissen angepaßt werden. Im Abs. 1 sollen daher wie bisher die Gemeinden zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Durchführung der Wahlen verpflichtet werden, wobei lediglich noch klargelegt wird, daß auch die Beistellung des Wahllokales und der zur Durchführung der Wahlen notwendigen Einrichtungsgegenstände hierin inbegriffen sind. Zur Erfassung der Wahlberechtigten gemäß § 3 lit. d, das sind die leitenden Angestellten, die nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer sind, ist die Mitwirkung der Dienstgeber und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Landwirtschaftskrankenkasse. Auch dies wurde bisher bereits gehandhabt. Die Wahlordnung enthält diesbezüglich entsprechende Bestimmungen, die jedoch bisher im Gesetz nicht gedeckt waren. Es sei darauf verwiesen, daß gleichlautende gesetzliche Bestimmungen bereits im O. ö. Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 12/1949, in der Fassung LGBl. Nr. 62/1955 enthalten sind und daß auch der Arbeiterkammer auf Grund des § 8 Abs. 6 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 89/1960 die Mitwirkung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gesichert ist. Die Erfassung dieser Wahlberechtigten auf einem anderen Wege ist praktisch undenkbar. Die Belastung der Krankenversicherungsträger ist geringfügig, da der Kreis der leitenden Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft klein ist.

Zu Z. 6: Gemäß § 3 lit. a des Gesetzes sind bei Betrieben, die zur Gänze verpachtet sind, nicht die grundsteuerpflichtigen Verpächter, sondern die Pächter Mitglieder der Landwirtschaftskammer. Aus organisatorischen und technischen Gründen ist es den Finanzbehörden des Bundes, die die Kammerumlage gemäß § 40 Abs. 4 vorzuschreiben und einzuheben haben, unmöglich, sie anstatt von den grundsteuerpflichtigen Verpächtern von den Pächtern einzuheben.

§ 40 Abs. 5 des Gesetzes hat daher bisher schon bestimmt, daß unbeschadet der Vorschrift des § 3 lit. a, wonach der Pächter und nicht, der grundsteuerpflichtige Verpächter Mitglied der Landwirtschaftskammer ist, die Kammerumlage vom Verpächter einzuheben ist. Sie ist jedoch vom

Pächter dem Verpächter zu ersetzen, falls beide privatrechtlich nichts anderes vereinbaren. Gegen eine derartige Bestimmung ist vom verfassungsrechtlichen Standpunkt nichts einzuwenden. Dies geht aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1960, G 5/59, hervor. In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung des n. ö. Bauernkammergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, weil dieses Gesetz verfügt, daß bei verpachteten Liegenschaften die Kammerumlage vom Verpächter einzuheben ist und das Gesetz nicht die Bestimmung enthält, daß dem Verpächter vom Pächter die Kammerumlage zu ersetzen ist. Wenn auch die Interessen eines Eigentümers eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, der diesen Betrieb zur Gänze verpachtet hat, nicht seine Einbeziehung in die Landwirtschaftskammer rechtfertigen, so muß ihm doch an der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer ein derartiges Interesse beigemessen werden, daß seine Mitwirkung an der Erhebung der Kammerumlage soweit sachlich gerechtfertigt ist, daß er die Verpflichtung übernimmt, zunächst die Kammerumlage zu erlegen und sodann den Anspruch auf Rückersatz geltend zu machen. Um einem auf diese Art verpflichteten Eigentümer auch noch die nicht immer unerhebliche Mühe einer gerichtlichen Geltendmachung des Ersatzanspruches abzunehmen, soll die bisher geltende Regelung ergänzt werden, und zwar in der Form, daß der Eigentümer die bescheidmäßige Vorschreibung des Rückersatzes bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen kann. Die Belastung des Eigentümers ist damit auf ein Mindestmaß zurückgeführt und ist ihm nunmehr, gemessen an seinen persönlichen Interessen als Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sicherlich sachlich angemessen und daher verfassungsmäßig einwandfrei.

Zu Z. 7: Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 lit. d, also jener leitenden Angestellten, die nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer sind, war bisher gemäß § 40 Abs. 7 das einkommensteuerpflichtige Einkommen aus dem die Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnis. Bei dieser Art der Regelung war also eine Begrenzung der Kammerumlage der Höhe nach nicht gegeben. Dies stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber jenen Dienstnehmern dar, die nach dem Gesetz Mitglieder der Landarbeiterkammer oder der Arbeiterkammer sind. Für die Umlagen dieser beiden Berufsvertretungen ist Bemessungsgrundlage grundsätzlich das sozialversicherungspflichtige Einkommen, und zwar im besonderen die Höchstbeitragsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung. Damit ist gleichzeitig eine Begrenzung der Bemessungsgrundlage nach oben gegeben. Ferner mußte im Gesetz berücksichtigt werden, daß es leitende Angestellte gibt, die der gesetzlichen Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung nicht unterliegen. Es sind dies insbesondere die in der Landwirtschaftskammer tätigen Landes-

bediensteten, für die eine besondere Krankenversicherung eingerichtet ist. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes soll für diese Gruppe von Dienstnehmern die Umlage sinngemäß in gleicher Weise und im gleichen Verhältnis zum Einkommen festgesetzt werden.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz neuerlich abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1961), beschließen.

Linz, am 17. April 1961

Gmeiner
Obmann-Stellvertreter

Diwold
Berichterstatter

Gesetz

vom

**mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz neuerlich abgeändert wird
(O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1961).**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 13/1949, in der Fassung der O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1955, LGBl. Nr. 74, und der O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1956, LGBl. Nr. 26, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 lit. c ist nach „Verbände“ statt des Beistriches ein Strichpunkt zu setzen. Die folgenden Worte „soferne sie gemäß Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung angenommen sind;“ haben zu entfallen.

2. § 33 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter und sechs Beisitzern; für jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu berufen. Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetze zukommen und entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hierbei haben sie sich jedoch auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern. Bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.“

3. § 33 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Hauptwahlbehörde ist beim Amt der Landesregierung, die Bezirkswahlbehörden sind bei den Bezirkshauptmannschaften und die Sprengelwahlbehörden bei den Gemeindeämtern (Magistraten) einzurichten. Wahlleiter der Hauptwahlbehörde (Hauptwahlleiter) ist der Landeshauptmann, Wahlleiter der Bezirkswahlbehörden (Bezirkswahlleiter) sind die Bezirkshauptmänner. Der Hauptwahlleiter und die Bezirkswahlleiter bestellen ihre Stellvertreter aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten ihres Amtes.“

4. Im § 33 ist nach Abs. 16 einzufügen:

„(16 a) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Durch diese Bestimmung wird das Recht des Wahlberechtigten, außer in Ausübung des ihm persönlich zustehenden Wahlrechtes auch als Vertreter oder Bevollmächtigter einer wahlberechtigten juristischen Person in deren Namen eine Stimme abzugeben, nicht berührt.“

5. § 36 hat zu lauten:

„§ 36.

**Mitwirkung bei der Durchführung der Wahlen;
Wahlkosten.**

(1) Die Gemeinden haben bei der Durchführung der Wahlen im Bereiche ihres Gemeindegebietes insbesondere durch Anlage der Wählerverzeichnisse unentgeltlich mitzuwirken und das Wahllokal und die zur Durchführung der Wahlen notwendigen Einrichtungsgegenstände kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sind alle mit den Wahlen zusammenhängenden Kosten von der Landwirtschaftskammer zu tragen.

(2) Die Dienstgeber und die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet, den Gemeinden die zur Anlage der Wählerverzeichnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit es die Erfassung der wahlberechtigten Dienstnehmer gemäß § 3 lit. d betrifft. Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung hieraus erwachsenden Kosten sind diesen von der Landwirtschaftskammer zu ersetzen.“

6. Dem § 40 Abs. 5 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Hat der Pächter dem Verpächter binnen vier Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch nachweislich geltend gemacht wurde, die Kammerumlage nicht ersetzt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Verpächters dem Pächter den Ersatz mit Bescheid vorzuschreiben.“

7. Im § 40 Abs. 7 haben an Stelle des ersten Satzes folgende Bestimmungen zu treten:

„Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 lit. d ist von der Landwirtschaftskammer vorzuschreiben und einzuheben; die Höhe der Umlage ist von der Landwirtschaftskammer festzu-

setzen. Sie darf höchstens 1 v. H. der für die gesetzliche Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen und von höchstens 80 Schilling kalendertäglich bzw. 2400 Schilling monatlich bemessen werden, wobei jeweils nur das Einkommen aus dem die Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnis heranzuziehen ist. Singemäß in gleicher Weise und im gleichen Verhältnis zum Einkommen ist die Kammerumlage für jene Mitglieder gemäß § 3 lit. d festzusetzen, die der gesetzlichen Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung nicht unterliegen."